

Vf. 53-I-12



verkündet am 21. Februar 2013

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Andreas Storr,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,
Fließstraße 7b, 06844 Dessau,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2012

für Recht erkannt:

1. **Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/8683 nicht vollständig beantwortet hat.**
2. **Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 31. Mai 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 5. Sächsischen Landtags, gegen die unterbliebene inhaltliche Beantwortung einer von ihm gestellten Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

1. Unter dem 23. März 2012 richtete der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine Kleine Anfrage (Drs. 5/8683) mit folgendem Wortlaut:

Thema: Brandanschlag auf eine Bundeswehreinrichtung in Dresden 2009 – Verbindung der mutmaßlichen linksextremistischen Kriminellen Vereinigung zu den Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

Seit dem 17.03.2012 wird in den Medien (z.B. SZ vom 19.03.2012) von der Auffindung eindeutiger Beweise der Teilnahme linksextremistischer Personen am Anschlag auf die Bundeswehreinrichtung am 13.04.2009 in Dresden durch die Polizei berichtet. Einige dieser Personen sollen auch „rechtsextremistische“ Personen ausgespäht und angegriffen sowie an den gewalttätigen Ausschreitungen der linksextremistischen Gegendemonstration am 19.02.2011 in Dresden beteiligt gewesen sein.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele mutmaßliche Täter wurden bislang von der Polizei in welchen Bundesländern aufgesucht und bei wie vielen von ihnen wurden Anhaltspunkte bzw. Beweise für eine Tatbeteiligung festgestellt?
2. Gibt es Verbindungen der o.g. mutmaßlichen Mitglieder der Kriminellen Vereinigung zu einschlägig auftretenden Abgeordneten der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke (z.B. „Sprecherin für antifaschistische Politik“, „Demokratiepolitischer Sprecher“, „Sprecher für demokratische Kultur“) bzw. deren Referenten, Mitarbeitern oder Mitgliedern dieser Parteien in Sachsen?

3. Gab es bei der großflächig angelegten Funkzellenabfrage am 19.02.2011 bzw. in deren Vorfeld Verbindungsnachweise zwischen mutmaßlichen Tätern der linksextremen Kriminellen Vereinigung und Abgeordneten/Referenten/Mitarbeitern der o.g. Parteien oder deren Fraktionen, und sind diese differenzierbar in ausgehende oder empfangbare Anrufe, SMS oder E-Mails?

Mit Schreiben vom 17. April 2012 beantwortete der Sächsische Staatsminister der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Am 15. März 2012 haben Durchsuchungsmaßnahmen bei Verdächtigen in Brandenburg stattgefunden. Um den Erfolg der Ermittlungen nicht zu gefährden, können weitergehende Auskünfte zu dem laufenden Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden.

2. Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Der Antwort stünden insbesondere keine überwiegenden Belange des Geheimschutzes im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Die Antragsgegnerin hätte sich mit der Beantwortung der Frage in keiner Weise in das laufende Ermittlungsverfahren „eingemischt“. Sie habe auch nicht die Belange des Geheimschutzes mit dem Informationsinteresse des Antragstellers abgewogen. Schließlich sei nicht erkennbar, weshalb die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage nicht notfalls unter Hinzufügung eines Geheimhaltungsvermerks bzw. nicht-öffentlich hätte beantworten können. Insgesamt sei die Verweigerung der Antwort zu beanstanden, weil es an einer hinreichend detaillierten Begründung fehle.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihn dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/8683 nicht vollständig beantwortet hat.

3. Die Antragsgegnerin hält den Antrag für unbegründet. Sie ist der Auffassung, sie habe die Antwort aufgrund des Vorliegens von Gründen gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verweigern dürfen. Einer Auskunft stünden zum einen § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO und damit eine gesetzliche Regelung im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, zum anderen aber auch überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegen. Dies folge daraus, dass eine Beantwortung der Fragen den Erfolg des noch laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Brandstiftung und Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln im Zusammenhang mit den angesprochenen Ereignissen gefährdet hätte. Soweit Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte der Erfolg weiterer notwendiger Ermittlungsmaßnahmen vereitelt werden. Insbesondere könnten Tatverdächtige oder Zeugen „aufgeschreckt“ werden und deshalb Beweismittel vernichten oder untertauchen. Eine Beantwortung könne auch nicht mit Geheimhaltungsvermerk bzw. nicht-öffentlich erfolgen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die vom Antragsteller erbetenen Informationen an Betroffene weitergereicht werden. Auch falle die Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Fragerecht zu Lasten des Antragstellers aus. Bei vollständiger Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für das laufende

Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel; auch könne der Antragsteller mit seinen Fragen noch abwarten, bis die Ermittlungsbehörden alle Beweise gesichert hätten.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 5/8683 den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.).

Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11), die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. So kann die Antragsgegnerin gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimenschutzes entgegenstehen.

Will die Antragsgegnerin die Beantwortung einer Kleinen Anfrage ganz oder teilweise verweigern, müssen dem Antragsteller die insofern für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte innerhalb der Antwortfrist (Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6, § 59 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags) mitgeteilt werden, damit er bereits zu dieser Zeit in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zunächst für sich selbst zu prüfen und sie – sofern aus seiner Sicht erforderlich – sodann vom Verfassungsgerichtshof im Organstreitverfahren überprüfen zu lassen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10 – und Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009 – BVerfGE 124, 161 [193]). Diese Pflicht zur Benennung der Ablehnungsgründe und ihre Erfüllung kann nicht in ein künftiges verfassungsgerichtliches Organstreitverfahren verlagert werden. Dies widerspräche der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder deren Teilen (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf) zu entscheiden, nicht aber – als Erfüllungsort der streitigen Rechte und Pflichten – selbst Teil des Streitverhältnisses zu werden. In der Antragsrwiderrung erstmals genannte, d.h. nachgeschobene Gründe können mithin eine bereits erfolgte Ablehnung einer Antwort nicht mehr rechtfertigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen.

Eine Frage braucht allerdings dann nicht beantwortet zu werden, wenn sie zu unbestimmt ist (vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 4. April 2003 – 8/02 – juris Rn. 41). Auch wenn Art. 51 Abs. 1 SächsVerf das Fragerecht des Abgeordneten nicht an die Erfüllung besonderer Voraussetzungen knüpft, ergeben sich inhaltliche Grenzen des parlamentarischen Fragerechts aus allgemeinen Erwägungen betreffend den Zusammenhang von Frage und Antwort sowie aus der Verfassungsfunktion des parlamentarischen Fragerechts, Mittel zur Behebung von Informationsdefiziten auf Seiten des bzw. der Abgeordneten zu sein. Das parlamentarische Fragerecht als ein Instrument der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive setzt insbesondere voraus, „daß eine Frage in ihrem Anliegen inhaltlich bestimmbar ist, daß es zu diesem Inhalt eine Antwort gibt und daß sie auf ein Themenfeld zielt, zu dem der Befragte, ‚etwas zu sagen hat‘“ (vgl. ThürVerfGH, a.a.O.). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so fehlt es bereits an einer zulässigen Frage.

2. Gemessen hieran beantwortete die Antragsgegnerin mit ihrem Schreiben vom 17. April 2012 die Kleine Anfrage nicht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf vollständig, ohne dass hierfür ein ausreichend begründeter Ablehnungsgrund vorgebracht wurde.
 - a) Soweit die Antragsgegnerin im Schreiben vom 17. April 2012 erklärte, sie erteile keine Auskünfte aus dem betreffenden „laufenden Ermittlungsverfahren“, „um den Erfolg der Ermittlungen nicht zu gefährden,“ lässt sie schon nicht mit hinreichender Klarheit erkennen, ob sie nur Zweckmäßigkeitss Gesichtspunkte geltend machen wollte oder aber eine entgegenstehende gesetzliche Regelung oder entgegenstehende überwiegende Belange des Geheimschutzes gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Es ist mithin nicht ersichtlich, auf welchen Ablehnungsgrund sich die Antragsgegnerin überhaupt stützen wollte.
 - b) Soweit sich die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrwiderrung vom 20. Juli 2012 nunmehr ausdrücklich auf § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO beruft, ist bereits zweifelhaft, ob sie ihrer Pflicht nachkam, bereits im Schreiben vom 17. April 2012 die ggf. für maßgeblich erachtete entgegenstehende gesetzliche Regelung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darzulegen. Insbesondere ist fraglich, ob die Regelung des § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO so geläufig ist, dass die Antragsgegnerin vorliegend davon ausgehen durfte, sie sei dem Antragsteller ohne Weiteres bekannt. Jedenfalls wurde im Schreiben vom 17. April 2012 aber nicht in ausreichendem Maße erläutert, weshalb die Voraussetzungen des § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO erfüllt seien – d.h. weshalb „Zwecke des Strafverfahrens“ der Beantwortung einer jeden Frage der Kleinen Anfrage Drs. 5/8683 entgegengestanden hätten. Ausführungen hierzu finden sich erst in der Antragsrwiderrung der Antragsgegnerin vom 20. Juli 2012.

- c) Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrwidernng dnuruf hinweist, dass sie die Antwort auch aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Geheimschutzes gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf hätte verweigern können, ist die im Schreiben vom 17. April 2012 enthaltene Begründung ebenfalls unzureichend. Denn sie versäumte es, die Belange des Geheimschutzes konkretisierend darzustellen und nachvollziehbar mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Fragerecht abzuwägen (SächsVerfGH, Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11 – und Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10).
- d) Die Antragsgegnerin kann auch nicht geltend machen, sie habe die Begründung für die Antwortverweigerung in der Antragsrwidernng vom 20. Juli 2012 nachgeholt. Ein solches Nachschieben von Gründen ist – wie oben erläutert – nicht möglich.
3. Die Beantwortung der Frage konnte schließlich nicht wegen mangelnder Bestimmtheit verweigert werden. Es ist weder von der Antragsgegnerin behauptet worden noch erkennbar, dass die Fragen des Antragstellers zu unbestimmt waren.
- a) Eine Kleine Anfrage ist – unabhängig von den Erfordernissen, die sich aus § 56 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags ergeben mögen – aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls dann noch hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar, wenn sich ihr Inhalt bei verständiger Würdigung der vom Fragesteller gewählten Formulierungen unter Berücksichtigung ggf. zitierter allgemein zugänglicher Quellen und allgemein bekannter Sachverhalte erschließt. Denn die Antragsgegnerin ist infolge des Grundsatzes der Verfassungsorganatreue verpflichtet, Kleine Anfragen von Landtagsabgeordneten sinngerecht auszulegen (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11).
- b) Vorliegend war insbesondere für die Beteiligten hinreichend erkennbar, welche mutmaßliche kriminelle Vereinigung der Antragsteller in seinen Fragen 2) und 3) meinte.

Soweit allerdings in Frage 2) nach Verbindungen der mutmaßlichen kriminellen Vereinigung zu „einschlägig auftretenden“ Abgeordneten, Mitarbeitern und Mitgliedern bestimmter Parteien gefragt wurde, war die Kleine Anfrage in erheblichem Maße auslegungsbedürftig. Für die Antragsgegnerin war jedoch zumindest erkennbar, dass der Antragsteller jedenfalls solche Personen meinte, deren nach außen hin wahrnehmbares Wirken („Auftreten“) ein besonderes Engagement gegen den Rechtsextremismus bzw. die Unterstützung eines solchen Engagements manifestierte; dies erschließt sich auch aus der exemplarischen Aufzählung der nach dem Verständnis des Antragstellers gemeinten, weil „einschlägig“ auftretenden Personen („Sprecherin für antifaschistische Politik“ usw.). Insoweit lag die Beantwortung der Anfrage für die Antragsgegnerin noch im Bereich des Zumutbaren. Soweit der vom Antragsteller in den Blick genommene Personenkreis nicht nur Abgeordnete in bestimmten „einschlägigen“ Funktionen sowie weitere parteigebundene und als solche prominente Unterstützer eines Engagements gegen den Rechtsextremismus umfasst haben sollte, konnte er allerdings keine Antwort erwarten. Frage 2) war trotz dieser Einschränkung jedoch noch nicht so unbestimmt, dass die Antragsgegnerin niemanden dem Kreis der „einschlägig auftretenden“ Personen zuordnen konnte und sie deshalb von einer Beantwortung Abstand nehmen durfte.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 4 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl